

Beilage

zu den Kollektivverträgen für die

HOLZVERARBEITENDE INDUSTRIE UND SÄGEINDUSTRIE

**Lohnordnung und
rahmenrechtliche Änderungen**

Gültig ab

1. Mai 2019

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Holzindustrie Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

Artikel I – Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

(1) Räumlich: Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.

(2) Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der Holzindustrie Österreichs. Von Artikel II und IV sind ausgenommen die Schilfrohrindustrie im Burgenland und die Firma Gottfried Mayer GmbH. & Co. KG. (vormals Brüder Musenbichler), Niederanna a.d. Donau, ferner die Betriebe der Faser- und Spanplattenindustrie, für die der Zusatzkollektivvertrag für die Faser- und Spanplattenindustrie Anwendung findet.

(3) Persönlich: Für alle in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II – Erhöhung der Löhne

(1) Mit Wirksamkeit ab **1. Mai 2019** werden die geltenden **Kollektivvertragslöhne** und **Lehrlingsentschädigungen** um **3,45 Prozent** erhöht und in Abs. (5) neu festgesetzt.

(2) Die Ist-Löhne werden mit Wirkung ab **1. Mai 2019** um **3,25 Prozent** erhöht.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

(3) Die Akkordlöhne, Prämienverdienste und sonstigen **Leistungslöhne** werden mit Wirkung ab **1. Mai 2019** um **3,25 Prozent** erhöht.

Auf Entlohnungssysteme, bei denen sich der Verdienst aus Grundlohn und variablen leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen (z.B. Prämien) zusammensetzt, findet Absatz 2 keine Anwendung.

Abs. (2) und (3) gelten nicht für die Sägeindustrie.

(4) In den Betrieben der Sägeindustrie werden die vor dem 30. April 2019 tatsächlich bezahlten Stunden-, Akkord- und Prämienlöhne usw. mit Wirksamkeit **1. Mai 2019** um **3,25 Prozent** erhöht.

In den einzelnen Betrieben bestehende günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen bleiben weiterhin aufrecht.

(5) Lohnschema

(5a) Holzverarbeitende Industrie

Lohngruppen

	ab 1.5.2019 Stundenlohn in €
I. Spezialfacharbeiter	12,87
II. Facharbeiter nach dem 3. Jahr der Aus- lehre	12,39
III. Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	11,50
IV. Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre	11,06
V. Hilfsarbeiter	10,86

Lehrlingsentschädigungssätze

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des Lohnes der Lohngruppe III.

(5b) Sägeindustrie

Lohngruppen

	ab 1.5.2019 Stundenlohn in €
I.	13,52
II.	12,79
III.	11,93
IV.	11,48
V.	11,18
VI. a	12,79
VI. b	12,05

Lehrlingsentschädigungssätze

Es kommen die Lehrlingsentschädigungssätze des Absatzes (5a) zur Anwendung.

ab 1.5.2019
in €

Bei Fahrten und Arbeiten, die Kraftfahrer und deren Mitfahrer bis 14.00 Uhr in Anspruch nehmen, gebührt ein Kostgeld von	7,73
wenn das Mittagessen vom Betrieb weder zugeführt noch bereitgestellt wird. Ist dabei auch eine Nächtigung notwendig, so gebührt, wenn vom Betrieb nicht vorgesorgt wird, für Nachtmahl und Frühstück eine weitere Zulage von	9,26
Die Kosten für Nächtigung werden nach betrieblicher Vereinbarung durch Vorlage von Rechnungen vergütet, ansonsten gebühren ..	12,21
Die Barauslagen für die Einstellung von Kraftfahrzeugen werden gesondert vergütet. Die Zulagen entfallen, wenn der Dienstnehmer offenbar absichtlich die rechtzeitige Rückkehr hinausgezogen hat. Kraftfahrer, die vom Arbeitgeber oder dessen Beauftragten aufgefordert werden, bei Verlade- oder Entladerarbeiten mitzuarbeiten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung von	1,02
für jeden vollen Arbeitstag.	

Artikel III – Rahmenrechtliche Änderungen für den Kollektivvertrag der Sägeindustrie und den Kollektivvertrag der Holzverarbeitenden Industrie

Die bereits akkordierte textliche Überarbeitung der Arbeiter-Rahmen-Kollektivverträge als Arbeitsgruppenergebnis wird nachfolgend nicht dargestellt, sondern direkt in die Rahmen-KV 2019 eingearbeitet, dies gilt ebenso für § 18A (nur mehr „Wegen Arbeitsunfall“).

Im Rahmenkollektivvertrag der Sägeindustrie § 5, Abs 1, im Rahmenkollektivvertrag der Holzverarbeitenden Industrie § 5 Abs 2 wird folgender Satz neu eingefügt:

Bei Arbeitsleistungen über die 10. Stunde hinaus gebührt künftig eine weitere 10-minütige bezahlte Pause, wenn voraussichtlich mehr als eine Stunde über die 10. Stunde hinaus gearbeitet werden wird.

Im Rahmenkollektivvertrag der Sägeindustrie wird § 5 Abs 3a, im Rahmenkollektivvertrag der Holzverarbeitenden Industrie § 5 Abs 4a, neu wie folgt eingefügt:

Die 11. und 12. Tagesarbeitsstunde sowie jene Stunden ab der 51. Wochenarbeitsstunde werden mit einem 100-prozentigen Zuschlag vergütet, sofern diese Stunden ausdrücklich als Überstunden angeordnet wurden. Dieser Zuschlag gebührt nicht bei Gleitzeit, bei betrieblich vereinbarter 4-Tage-Woche, sowie bei Schichtarbeit, sofern es sich nicht um ausdrücklich angeordnete Überstunden außerhalb des Schichtplanes handelt und für Lenker gem. § 4 Abs 4a) bis 4e).

Wegen der Umsetzung der elektronischen Zeitaufzeichnung tritt die Regelung des Zuschlags ab der 51. Wochenarbeitsstunde mit 1.1.2020 für alle Betriebe in Kraft. Durch Betriebsvereinbarung kann der Geltungsbeginn für die Regelung des Zuschlags für die 11. und 12. Tagesarbeitsstunde bis längstens 31.12.2019 aufgeschoben werden.

Im Rahmenkollektivvertrag der Sägeindustrie und im Rahmenkollektivvertrag der Holzverarbeitenden Industrie wird folgender § 5A samt Überschrift neu eingefügt:

§ 5 A Verbrauch von Zeitguthaben – Rechtsanspruch auf tageweisen Zeitausgleich

Wurde die Abgeltung für Überstunden durch Zeitausgleich vereinbart, so legt der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin den Verbrauch der Zeitguthaben fest, doch hat er bzw. sie sich um das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zu bemühen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann er bzw. sie mit einer Vorankündigungszeit von vier Wochen den Verbrauchszeitpunkt für jeweils bis zu fünf Arbeitstage bzw. fünf Schichten einseitig festlegen. Dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin ist der jeweilige Zeitsaldo monatlich schriftlich bekannt zu geben und jederzeit Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden nicht verbrauchte Zeitguthaben ausbezahlt.

Im Rahmenkollektivvertrag der Sägeindustrie wird § 8 Abs 12, im Rahmenkollektivvertrag der Holzverarbeitenden Industrie § 9 Abs 12, neu wie folgt eingefügt:

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden

Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt eine Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Im Rahmenkollektivvertrag der Holzverarbeitenden Industrie wird nach § 16 Abs. 3 ein Abs. 3a) und im Rahmenkollektivvertrag der Sägeindustrie wird nach § 16 Abs. 2 ein Abs. 2a) eingefügt:

Für alle bestehenden sowie künftig neu begründeten Dienstverhältnisse gilt gemäß § 1159 Abs 3 ABGB (idF BGBl. Nr. 153/2017) der Fünfzehnte und letzte Tag eines jeden Kalendermonats als bereits vereinbarter Kündigungstermin. Diese Regelung gilt auf unbestimmte Zeit und daher über den Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 1159 Abs 3 ABGB (idF BGBl. Nr. 153/2017) per 1.1.2021 hinaus. Davon ausgenommen ist der KV Faser- und Spanplattenindustrie.

Artikel IV – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Mai 2019 in Kraft** und gilt hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles bis zum **30. April 2020**.

Nach dem 31. Jänner 2020 sollen Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufgenommen werden, sofern die Paritätische Kommission dem zustimmt.

Wien, am 19. März 2019

Fachverband der Holzindustrie Österreichs

Dr. Erich **Wiesner**
Fachverbandsobmann

Dr. Claudius **Kollmann**
Geschäftsführer

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR
Josef **Muchitsch**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien